



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 28.02.2023

Seite 1 von 3

An die
WTG-Behörden bei den
Kreisen und kreisfreien Städten

Aktenzeichen VI C 3

bei Antwort bitte angeben

über:
Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster

Thomas Goßen

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

Thomas.Gossen@mags.nrw.de

Umsetzung des Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen (WTG NRW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Angebote nach § 2 Absatz 2 WTG NRW wurden bisher auf Grundlage des Infektionsschutzrechts in der CoronaVEinrichtungen unter anderem die bundesrechtlich in § 28b Absatz 1 Satz 1 Ziffern 3 und 4 Infektionsschutzgesetz geregelten Masken- und Testpflichten ausgestaltet.

Ab dem 01. März 2023 sind noch bis einschließlich 07. April 2023 Besucherinnen und Besucher nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Ziffer 4 Infektionsschutzgesetz von voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen und vergleichbare Einrichtungen verpflichtet, eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen. Ab 08. April 2023 entfällt auch diese Maskenpflicht.

Alle weiteren Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie wie insbesondere

- Testpflichten für Besucherinnen und Besucher,

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

- Maskenpflichten für Bewohnerinnen und Bewohner,
- die isolierte Unterbringung von positiv getesteten Bewohnerinnen und Bewohnern

laufen bereits am 28. Februar 2023 aus und entfallen ersatzlos.

Ohne entsprechende Rechtsgrundlage oder eine behördliche Anordnung im Einzelfall können diese verpflichtenden Maßnahmen ab 01. März 2023 auch nicht im Rahmen der durch die Einrichtungen zu treffenden Hygienevorgaben nach § 4 Absatz 4 WTG oder durch auf das Hausrecht gestützte Entscheidungen der Einrichtung getroffen werden.

Für besonders schwerwiegende Maßnahmen wie Besuchseinschränkungen oder Besuchs- und Verlassensverbote im Fall einer Infektion in der Einrichtung weise ich zur Gewährleistung einer einheitlichen Handhabung in Nordrhein-Westfalen hiermit an, dass über diese Maßnahmen ab 01. März 2023 im Einzelfall die zuständige WTG-Behörde in Abstimmung mit der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit Gesundheit und Soziales entscheidet. Die Rechte, Maßnahmen nach § 28 und § 28b Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes insbesondere bei der Feststellung von neuen besorgniserregenden SARS-CoV-2-Virusvarianten (VOC), die eine Anpassung des Managements erfordern würden, anzuordnen, bleiben unberührt.

Ohne entsprechende Rechtsgrundlage bzw. behördliche Anordnung können auch diese Maßnahmen nicht durch eine auf das Hausrecht gestützte Entscheidungen der Einrichtung getroffen werden.

Wer als Leiter einer Einrichtung Besuchsbeschränkungen, Besuchs- und Verlassensverbote ausspricht, kann mit einer Geldbuße von bis zu 20.000 Euro belegt werden (§ 42 Absatz 1 Nr. 7 i.V. m. § 42 Absatz 2 WTG).

Ich bitte Sie um zukünftige weitere Beachtung in der Verwaltungspraxis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Goßen', is displayed within a light blue rectangular background.

(Thomas Goßen)